

Geschäftsordnung

der

Lokalen Aktionsgruppe „Wipptal“

für den Förderzeitraum 2023-2027

zur Regelung nachfolgender Teilbereiche:

- Art. 1 Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe**
- Art. 2 Ausschreibung der Aktionen der Lokalen Entwicklungsstrategie und Stellen eines Projektantrages im Rahmen von LEADER 2023-2027**
- Art. 3 Annahme, Prüfung und Auswahl von Förderprojekten durch die LAG**
- Art. 4 Umsetzung eines Förderprojektes im Rahmen von LEADER 2023-2027**
- Art. 5 Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung**
- Art. 6 Finanzierung der Verwaltung der LAG (LAG-Management)**

Präambel

Die gegenständliche Geschäftsordnung basiert auf den Vorgaben der einschlägigen Verordnungen und Programme zu LEADER (insb. der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie dem Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung des GAP-Strategieplanes 2023-2027 der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol) und regelt das Gebaren der Lokalen Aktionsgruppe Wipptal im Förderzeitraum 2023-2027 und insbesondere spezifischer Verwaltungsabläufe in der Umsetzung und Verwaltung des LEADER-Programms bzw. der Lokalen Entwicklungsstrategie. Inhalte, die nicht durch gegenständliche Satzung im Speziellen geregelt sind, werden gemäß der einschlägigen Bestimmungen im Rahmen von LEADER und der genannten Verordnungen und Programme gehandhabt.

Art. 1

Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe

Termine und Einladungen

Die Einberufung der Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe erfolgt durch die/den Präsidentin/en der LAG mittels Brief oder E-Mail wenigstens 5 Kalendertage vor der Sitzung. Der/Die Präsident/in der LAG kann im Dringlichkeitsfalle mittels E-Mail oder Telefon zur Sitzung einladen, und zwar so, dass die LAG-Mitglieder wenigstens einen Tag vor der Sitzung informiert werden. Die Sitzungen der LAG werden in der Regel in Präsenz abgehalten, können aber auch mittels Videokonferenz erfolgen.

Sitzungsleitung und Dokumentation

Die Leitung der Sitzung hat der/die Präsident/in der LAG und in Abwesenheit desselben/derselben dessen Stellvertreter/in inne. Die Protokolle der Sitzung werden von den Mitarbeitern des federführenden Partners im Rahmen des LAG-Managements erstellt und vom Präsidenten/der Präsidentin gegengezeichnet.

Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz

Sämtliche Unterlagen der LAG und insbesondere die Satzungen, Geschäftsordnung und der Sitzungskalender sind auf Anfrage am Sitz der LAG einsehbar bzw. können auf der Homepage der LAG eingesehen werden.

Die Protokolle der Sitzungen werden im Regelfall im Rahmen der Einladung zur darauffolgenden LAG-Sitzung übermittelt, spätestens jedoch am Tag vor der Sitzung. Die Protokolle der LAG werden nach Genehmigung durch die Lokalen Aktionsgruppe entsprechend abgelegt und sind auf Anfrage jederzeit einsehbar. Auszüge der Protokolle können auch veröffentlicht werden.

Art. 2
**Ausschreibung der Aktionen der Lokalen Entwicklungsstrategie
und Stellen eines Projektantrages im Rahmen von LEADER 2023-2027**

Ausschreibungen bzw. Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen

Die Lokale Aktionsgruppe beschließt im Rahmen ihrer Sitzung die Ausschreibungen über eine oder mehrere Aktionen im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategie unter Berücksichtigung des darin vorgesehenen Finanzplans. Im Rahmen dieser Entscheidung werden die Aktionen sowie die ausgeschriebenen Beitragssummen und Maximalfördersätze und/oder die Anzahl der förderfähigen Projekte sowie eventuelle spezifische Auswahlkriterien definiert und daraufhin veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Entscheidung der LAG zur Ausschreibung der Aktionen ist dem Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen gleichzusetzen.

Termine und Einreichfristen

Mit der Ausschreibung der Aktionen bzw. dem Aufruf zur Projekteinreichung werden auch die entsprechenden Termine und Einreichfristen bekanntgegeben. In der Regel sind Projektanträge mindestens 5 Kalendertage vor der Sitzung der Lokalen Aktionsgruppe einzureichen.

Formulare

Projektformulare werden von der LAG bzw. dem federführenden Partner in der Regel in digitaler Form zur Verfügung gestellt oder können in gedruckter Form bei der LAG bzw. dem federführenden Partner bezogen werden. Die jeweils aktuelle Version der Formulare wird im Zuge der Veröffentlichung der Entscheidung der LAG zur Ausschreibung bzw. des Aufrufes zur Einreichung von Projektanträgen veröffentlicht (siehe aktuelle Fassung der Formulare in der Anlage).

Art. 3
Annahme, Prüfung und Auswahl von Förderprojekten durch die LAG

Eine der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Projektumsetzung und damit auch für die Erreichung der in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) formulierten Ziele ist eine sorgfältige Projektauswahl. Der LAG kommt die Aufgabe zu, die Projekte auszuwählen und die Fördersätze für die Projekte festzulegen, die zur Umsetzung gelangen sollen, wobei die Maximalfördersätze bereits im Rahmen der einzelnen Aktionen der LES festgeschrieben sind.

Die nachfolgend angeführten Prozeduren und Auswahlkriterien der LAG sollen insbesondere dazu dienen:

- die Auswahl von Projekten zu erreichen, die einen Beitrag zu den Zielen der LES leisten;
- die zur Verfügung stehenden knappen Ressourcen möglichst effizient und gerecht zu verteilen;
- den Mitgliedern der LAG in ihrer Funktion als Auswahlgremium eine objektive Richtschnur bei der Diskussion und Auswahl der Projekte zu bieten;
- jederzeit die Transparenz und Nachverfolgbarkeit des Auswahlverfahrens zu ermöglichen.

Übermittlung, Annahme und Prüfung von Projektanträgen

Die Übermittlung der Projektanträge vonseiten der Projektträger an die LAG kann digital per PEC-Mail oder Mail in Form von PDF-Anlagen, per Post oder persönlich erfolgen. Für die Sicherstellung der Übermittlung bzw. des Erhalts der Unterlagen durch die LAG trägt ausschließlich der Projektträger die Verantwortung.

Die persönlich abgegebenen Projektanträge werden vom Sekretariat des federführenden Partners bzw. dem Koordinator des Gebietes entgegengenommen und mit dem Eingangsdatum versehen. Sofern vom Projektträger gewünscht, wird der Erhalt des Projektantrages auch entsprechend quittiert. Bei allen anderen Formen der Übermittlung/Einreichung der Projektanträge gilt das digitale Datum des Eintreffens im Empfängerpostfach.

Im Zuge der Annahme des Projektantrages werden nachfolgende Voraussetzungen für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages überprüft:

a) Kriterien zur Annehmbarkeit

Im Zuge der Annahme des Projektantrages werden folgende Kriterien überprüft:

Der Antrag wurde formal korrekt und fristgerecht eingereicht:

Der Antrag wurde innerhalb des vorgesehen Datums mittels der angegebenen Form bei der LAG eingereicht.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet:

Alle Unterlagen und Abschnitte wurden vollständig ausgefüllt (keine fehlenden Angaben) und vom gesetzlichen Vertreter an der/den entsprechenden Stelle/n unterzeichnet (und wo vorgesehen datiert).

Die obligatorischen Anlagen sind vollständig beigelegt:

Die im Projektauftrag genannten Anlagen wurden vollständig beigelegt, unterzeichnet und datiert.

b) Kriterien zur Zulässigkeit

Nach Annahme des Projektantrages werden folgende Kriterien überprüft:

Eigenfinanzierung:

Die Einbringung der Eigenmittel ist mittels Formular bestätigt.

Zulässigkeit des Antragsstellers:

Der Antragsteller ist als Begünstigter in der entsprechenden Aktion vorgesehen.

Beziehung des Projektes zum LEADER-Gebiet:

Das Projekt wirkt im LEADER-Gebiet oder ist diesem dienlich.

Kohärenz des Projektes mit den Inhalten des Lokalen Entwicklungsplanes:

Das Projekt wirkt in einem oder mehreren prioritären Themenbereichen sowie einer der Maßnahmen der LES.

Die Überprüfung der Kriterien zur Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Projektantrages erfolgt in Form einer Checkliste, die von der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in ausgefüllt und unterzeichnet wird (siehe Formular in der Anlage).

Projektbewertung durch die Lokale Aktionsgruppe

Was die Grundsätze hinsichtlich der Auswahlkriterien betrifft, so wird präzisiert dass, wo anwendbar, für die einzelnen Projekte ein Auswahlverfahren nach Punkten vorgesehen ist, das eine Mindest-Punktezahl und einen Grenzwert vorsieht, unterhalb welchem die eingereichten Projekte nicht ausgewählt werden. Die allgemeinen und spezifischen Bewertungskriterien sowie die jeweiligen Punktezahlen werden nachfolgend für jede Aktion der Lokalen Entwicklungsstrategie festgelegt.

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von dieser – entsprechend den einschlägigen Vorgaben gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 sowie gemäß den Vorgaben der Intervention SRG06 des Umsetzungsdokuments für die ländliche Entwicklung des GAP-Strategieplanes 2023-2027 der Aut. Prov. Bozen – Südtirol – einem transparenten und objektiv nachvollziehbaren Auswahlverfahren unterzogen.

Im Sinne einer objektiven, fachlich fundierten und raschen Entscheidungsfindung im Rahmen der Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe bereitet das LAG-Management anhand nachfolgend angeführter und beschriebener Kriterien eine technisch-inhaltliche Vorbewertung und damit einen Bewertungsvorschlag vor, der von einer operativen Kleingruppe bestehend aus dem/der Präsident/in sowie dem/der Vize-Präsident/in der LAG, einem Vertreter des federführenden Partners und dem LAG-Management vorab überprüft und von dieser für die Verwendung im Rahmen der LAG-Sitzung freigegeben wird (siehe auch Bewertungsformular in der Anlage).

Der Bewertungsvorschlag hat für die LAG keinerlei bindende Wirkung, sondern dient lediglich einer ersten Vororientierung. Die definitive Bewertung wird im Rahmen der LAG-Sitzung diskutiert und verabschiedet. In die Bewertung kann auf Anfrage jederzeit Einsicht genommen werden. Die Projektanträge bzw. Projektvorschläge werden in der Sitzung durch den Projektträger selbst oder einen Beauftragten vorgestellt und zur Abstimmung gebracht. Bei Unklarheiten in der Entscheidungsfindung können Experten zugezogen werden, bzw. kann das Projekt zur Klärung von Fragestellungen an den Projektwerber zurück übermittelt werden.

c) Bewertungskriterien für die Auswahl von LEADER-Projekte

Das LAG-Management, die operative Kleingruppe bzw. die LAG selbst wenden bei der Vorbereitung der Projektauswahl und der Projektauswahl selbst nachfolgende Kriterien für die Bewertung der eingereichten Projekte an, wobei insbesondere deren Kohärenz zu LEADER und den Inhalten der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) sowie deren Relevanz für das Gebiet

bewertet werden. Für jedes der nachfolgenden Kriterien werden Punkte für das Projekt vergeben. Details hierzu sind beiliegendem Bewertungsformular zu entnehmen.

Die Bewertungsskala der Kriterien geht von 0 Punkten bei einem Kriterium, das als überhaupt nicht bzw. ungenügend erfüllt gilt, bis hin zur vorgesehenen Punktezahl bei einem Kriterium, das vollständig erfüllt wird. Ein Projekt wird grundsätzlich nur dann zur Finanzierung über LEADER zugelassen, wenn es mindestens 40 Punkte erreicht. Sollten im Rahmen einer Aktion mehrere konkurrierende Projekte zur Auswahl stehen, entscheidet die Punktezahl des Projekts über die entsprechende Rangordnung.

Bei Punktgleichheit erhält jenes Projekt den Vorzug, welches laut Grundlage zur Definition der strukturell benachteiligten Gebiete als schwächer eingestuft ist. Besteht weiterhin Punktgleichheit, erhält das Projekt den Vorzug, das bei den allgemeinen Bewertungskriterien, die den Beitrag des Projekts zur Bekämpfung des Klimawandels, zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der biologischen Vielfalt sowie zur nachhaltigen Entwicklung (SDGs) bewerten, eine höhere Gesamtpunktezahl erreicht. Sollte dann immer noch Punktgleichheit bestehen entscheidet über die Reihenfolge das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den/die Vorsitzende*n.

Allgemeine Bewertungskriterien (max. 60 Punkte)

1. Übereinstimmung mit den Zielen in der Lokalen Entwicklungsstrategie

Das Projekt trägt zur Erreichung von Zielen der LES auf lokaler Ebene bei.

- Beitrag zu einem Ziel der LES 5 Pkt.
- Beitrag zu zwei Zielen der LES 10 Pkt.
- Beitrag zu mehreren Zielen der LES 15 Pkt.

2. Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels, zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der biologischen Vielfalt

Auswirkungen des Projekts auf die Bekämpfung des Klimawandels, zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der biologischen Vielfalt

- indirekter positiver Beitrag 5 Pkt.
- direkter positiver Beitrag 10 Pkt.

3. Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung

Auswirkungen des Projekts auf die 17 Sustainable Development Goals (SDG's) der Vereinten Nationen

- Beitrag zu einem SDG 5 Pkt.
- Beitrag zu mehreren SDG's 10 Pkt.

4. Innovationsgehalt

Innovative Wirkung des Projekts durch einen neuartigen Inhalt (Konzept/Produkt/Angebot) und/oder Methode (Verfahren/Herangehensweise)

- lokal innovativer Ansatz (neuartig für die betroffene/n Gemeinde/n) 5 Pkt.
- regional innovativer Ansatz (neuartig für das LEADER-Gebiet) 10 Pkt.
- überregional innovativer Ansatz (neuartig über das LEADER-Gebiet hinaus) 15 Pkt.

5. Direkte Auswirkung des Projekts auf strukturell benachteiligte Gebiete

Das Projekt hat direkte Auswirkungen auf ein oder mehrere strukturell benachteiligte Gebiete/Fraktionen gemäß Art. 10, Abs. 2, Buchstabe b), Ziffer 1) in Anhang C des Beschlusses der Landesregierung vom 14. März 2023, Nr. 224 betreffend die Richtlinien zur Vergabe von Beihilfen für betriebliche Investitionen von Kleinunternehmen.

Wenn das Projekt direkte Auswirkungen auf ein oder mehrere strukturell benachteiligte Gebiete und ein oder mehrere nicht strukturell benachteiligte Gebiete hat, wird das Projektgebiet automatisch als nicht strukturell benachteiligt eingestuft.

- direkte Auswirkungen des Projekts auf strukturell benachteiligte Gebiete 10 Pkt.

Spezifische Auswahlkriterien der LEADER-Aktionen (max. 60 Punkte)

SRD07 – Investitionen in die sozio-ökonomische Entwicklung des ländlichen Raums

Im Zuge der Bewertung des Projektantrages werden folgende, für die LEADER-Aktion spezifischen Auswahlkriterien angewandt:

- a) Zweck und Art der Investition
Neuartigkeit des Vorhabens

- Aufwertung einer bereits bestehenden Infrastruktur, oder Machbarkeitsstudie, bzw. eines bereits bestehenden Dienstes oder Angebots 10 Pkt.
 - Schaffung einer neuen Infrastruktur oder Machbarkeitsstudie bzw. eines neuen Dienstes oder Angebots 15 Pkt.
- b) Übergemeindlicher Nutzen für das LEADER-Gebiet
Übergemeindliches Gebiet, in dem das Projekt direkte Auswirkungen erzielt
- Nutzen für zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets 10 Pkt.
 - Nutzen für mehr als zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets 15 Pkt.
- c) Soziale und inklusive Wirkung des Projekts
Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf die sozialen und gemeinschaftlichen Beziehungen, bzw. Fokus auf junge Menschen, Familien, Frauen, Senioren, Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder generell benachteiligte Personengruppen
- indirekter positiver Beitrag (die genannten Zielgruppen profitieren davon) 10 Pkt.
 - direkter positiver Beitrag (das Projekt ist gezielt auf einer der Zielgruppen ausgerichtet) 15 Pkt.
- d) Grad der Bürger*innenbeteiligung
Einbindung der lokalen Gemeinschaft in die Planung bzw. Umsetzung des Vorhabens
- Es hat ein Austausch mit bzw. Information der lokalen Gemeinschaft stattgefunden bzw. ist vorgesehen 10 Pkt.
 - Die lokale Gemeinschaft bzw. spezifische Zielgruppen sind direkt eingebunden 15 Pkt.

SRD09 – Nicht produktive Investitionen in ländlichen Gebieten

Im Zuge der Bewertung des Projektantrages werden folgende, für die LEADER-Aktion spezifischen Auswahlkriterien angewandt:

- a) Zweck und Art der Investition
Neuartigkeit des Vorhabens
- Aufwertung einer bereits bestehenden Infrastruktur, oder Machbarkeitsstudie, bzw. eines bereits bestehenden Dienstes oder Angebots oder Maßnahmen zur Aufwertung / Wiederherstellung des kulturellen und / oder natürlichen Erbes 5 Pkt.
 - Schaffung einer neuen Infrastruktur oder Machbarkeitsstudie bzw. eines neuen Dienstes oder Angebots oder Maßnahmen zur Wiederherstellung des kulturellen und/oder natürlichen Erbes gekoppelt mit der Schaffung eines entsprechenden Dienstes / Angebotes im öffentlichen Interesse. 10 Pkt.
- b) Übergemeindlicher Nutzen für das LEADER-Gebiet
Übergemeindliches Gebiet, in dem das Projekt direkte Auswirkungen erzielt
- Nutzen für zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets 10 Pkt.
 - Nutzen für mehr als zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets 15 Pkt.
- c) Soziale und inklusive Wirkung des Projekts
Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf die sozialen und gemeinschaftlichen Beziehungen, bzw. Fokus auf junge Menschen, Familien, Frauen, Senioren, Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder generell benachteiligte Personengruppen
- indirekter positiver Beitrag (die genannten Zielgruppen profitieren davon) 5 Pkt.
 - direkter positiver Beitrag (das Projekt ist gezielt auf einer der Zielgruppen ausgerichtet) 10 Pkt.
- d) Wirkung des Projekts auf Ökologie und Biodiversität
Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf landschaftlich und ökologisch wertvolle Gebiete
- indirekter positiver Beitrag (indirekte Auswirkung auf wertvolle Gebiete) 5 Pkt.
 - direkter positiver Beitrag (das Projekt ist gezielt auf wertvolle Gebiete ausgerichtet) 10 Pkt.
- e) Grad der Bürger*innenbeteiligung
Einbindung der lokalen Gemeinschaft in die Planung bzw. Umsetzung des Vorhabens
- Es hat ein Austausch mit bzw. Information der lokalen Gemeinschaft stattgefunden bzw. ist vorgesehen 10 Pkt.
 - Die lokale Gemeinschaft bzw. spezifische Zielgruppen sind direkt eingebunden 15 Pkt.

SRD14 – Produktive, nicht-landwirtschaftliche Investitionen

Im Zuge der Bewertung des Projektantrages werden folgende, für die LEADER-Aktion spezifischen Auswahlkriterien angewandt:

- a) Schaffung von Anreizen für junge Menschen und Frauen zur Förderung der unternehmerischen Entwicklung
Auswirkungen des Projekts auf die Ansiedlung junger Menschen oder Frauen in ländlichen Gebieten in Bezug auf die Entwicklung des Unternehmertums
- Der/die Projektbegünstigte ist eine Person unter 35 Jahren oder eine Frau 5 Pkt.
 - Der/die Projektbegünstigte ist eine Person unter 35 Jahren und eine Frau 10 Pkt.
- b) Zweck und Art der Investition

- Das Projekt leistet einen Beitrag zur Diversifizierung der Produktion des begünstigten Unternehmens.
- Das Projekt bringt ein neues Produkt/Angebot für das begünstigte Unternehmen innerhalb einer bereits bestehenden Produktpalette/Angebot hervor 5 Pkt.
 - Das Projekt bringt mehr als ein neues Produkt/Angebot für das begünstigte Unternehmen hervor oder erschließt einen gänzlich neuen Geschäftszweig für das begünstigte Unternehmen 10 Pkt.
- c) Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des begünstigten Unternehmens
Auswirkungen des Projekts in Bezug auf die Steigerung der Wertschöpfung des begünstigten Unternehmens
- Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand oder Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um bis zu 2% gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung von Seiten eines Dritten) 5 Pkt.
 - Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand oder Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem dieses um mehr als 2% gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung von Seiten eines Dritten) 10 Pkt.
- d) Beschäftigung, Wirtschaftswachstum und lokale Entwicklung im ländlichen Raum
Auswirkungen des Projekts in Bezug auf die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen
- indirekter positiver Beitrag zum Erhalt von Arbeitsplätzen 5 Pkt.
 - Beitrag zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der Region 10 Pkt.
- e) Sektoren- und wirtschaftsübergreifender Ansatz
Beitrag des Projekts zur Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen oder Wirtschaftszweigen
- Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen gesellschaftlichen Bereichen oder Wirtschaftszweigen gegeben 5 Pkt.
 - Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen gesellschaftlichen Bereichen und Wirtschaftszweigen gegeben 10 Pkt.
- f) Auswirkung des Projekts durch nachhaltige Wirtschaftsentwicklung
Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf menschenwürdige Arbeit, gesunde Ernährung, Soziales sowie die Umwelt
- Das Projekt hat positive Auswirkungen auf einen der genannten Bereiche 5 Pkt.
 - Das Projekt hat positive Auswirkungen auf mehrere der genannten Bereiche 10 Pkt.

SRG07 – Zusammenarbeit für die lokale ländliche Entwicklung und intelligente Dörfer

Im Zuge der Bewertung des Projektantrages werden folgende, für die LEADER-Aktion spezifischen Auswahlkriterien angewandt:

- a) Übergemeindlicher Nutzen für das LEADER-Gebiet
Übergemeindliches Gebiet, in dem das Projekt direkte Auswirkungen erzielt
- Nutzen für zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets 5 Pkt.
 - Nutzen für mehr als zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets 10 Pkt.
- b) Kompetenz des Lead-Partners
- Der Lead-Partner im Projekt verfügt über einschlägige Kompetenzen in der Abwicklung von Kooperationsprojekten 5 Pkt.
- c) Digitale Kompetenzen
- Das Projekt leistet einen positiven Beitrag zur Steigerung der digitalen Kompetenzen bzw. die Verbreitung von IT-Instrumenten bzw. die Verfügbarkeit von digitalen Diensten im ländlichen Raum 5 Pkt.
- d) Art des Kooperationsprojekts
- Es handelt sich um Kooperationsprojekt im Sinne des Smart-Village-Ansatzes 15 Pkt.
- e) Beteiligung von wissenschaftlichen Kompetenzzentren, Beratungsunternehmen
- Das Projekt sieht eine Beteiligung eines oder mehrerer Beratungsunternehmen vor 5 Pkt.
 - Das Projekt sieht die Beteiligung einer oder mehrerer Forschungseinrichtungen, Universitäten, wissenschaftlichen Kompetenzzentren vor 10 Pkt.
- f) Anzahl der Projektpartner
- Das Projekt sieht die Beteiligung von mindestens drei Partnern vor 5 Pkt.
- g) Vernetzter und sektorenübergreifender Ansatz
Beitrag des Projekts zur Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Sektoren oder anderen Projekten
- Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Sektoren oder anderen Projekten gegeben 5 Pkt.
 - Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Sektoren und anderen Projekten gegeben 10 Pkt.
 -

Das Auswahlverfahren sowie die Entscheidungen werden bei den jeweiligen Sitzungen der LAG ausführlich vom LAG-Management in Form von Bewertungsbögen und eines Protokolls

dokumentiert. Alle Mitglieder der LAG erhalten das Protokoll in digitaler Form. Bei darauffolgender Sitzung wird das Protokoll von den anwesenden LAG-Mitgliedern genehmigt.

Die ausgewählten Projekte werden von der LAG durch Beschluss genehmigt, wodurch auch die Übertragung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Rahmen des Projektes von der LAG auf den jeweiligen Projektträger übergeht.

Vermeidung von Unvereinbarkeit

Gemäß Art. 8 der Satzungen der LAG müssen sich Mitglieder der LAG bei der Entscheidung über ein Projekt der Stimme enthalten, wenn sie auch Vertreter des Antragstellers sind oder mit diesem in einer Verbindung stehen, die eine Unvereinbarkeit mit sich bringt. Diesbezüglich haben alle LAG-Mitglieder im Zuge der Aufnahme in die LAG eine entsprechende Selbstbescheinigung abzugeben, für deren periodische Aktualisierung und Information an die LAG sie selbst verantwortlich sind.

Im Falle dass ein Interessenskonflikt vorliegt, hat der Befangene selbst dies der LAG bzw. der/m Präsidentin/en mitzuteilen und bei der Diskussion zur Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes oder Projektes den Raum zu verlassen. Bei der Abstimmung zum genannten Tagesordnungspunkt ist der Befangene stimmberechtigt, muss sich aber aufgrund des bestehenden Interessenskonflikts der Stimme enthalten. Im Zuge der Projekteinreichung sind die Projektträger angehalten, die eigenen Vertreter in der LAG (sofern zutreffend) namhaft zu machen bzw. auf eventuelle Unvereinbarkeiten hinzuweisen (siehe hierzu entsprechender Abschnitt im beiliegenden Anmeldeformular).

Die LAG selbst oder der federführende Partner sind in der Regel nicht als Antragsteller und Projektträger zulässig, ausgenommen im Rahmen der Umsetzung von SRG06 – Unterintervention A) – Aktion LEADER SRG07 – Kooperationen für die ländliche lokale Entwicklung und Smart Villages sowie im Rahmen von SRG06 – Unterintervention B) Belebung und Verwaltung lokaler Entwicklungsstrategien entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Umsetzungsdokuments für die ländliche Entwicklung des GAP-Strategieplanes 2023-2027 der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol).

In Ausnahmefällen und insbesondere, wenn sich für ein bestimmtes Vorhaben von strategischer Wichtigkeit für das Gebiet kein anderer Träger finden lässt und keine Konkurrenzsituation zu anderen lokalen Organisationen besteht, kann die LAG oder der federführende Partner auf expliziten Wunsch der Mitgliederversammlung hin selbst eine Projektträgerschaft übernehmen.

Mitteilung an den/die Antragsteller

Der Inhalt der von der LAG getroffenen Bewertung und die hierzu gefassten Beschlüsse werden dem jeweiligen Antragsteller schriftlich / per Mail mitgeteilt. Die Mitteilung an die Antragsteller obliegt dem Vorsitzenden, dieser kann sich eines Beauftragten oder des LAG-Managements bedienen. Hierzu wird ein Auszug aus dem Protokoll der LAG in Original und/oder per Mail als PDF zugestellt. Auf Anfrage kann der/die Begünstigte auch Einsicht in die Details der Bewertung nehmen.

Im Falle einer negativen Bewertung wird der Antragsteller in schriftlicher Form mit einer entsprechenden Begründung innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Sitzung der LAG informiert. Gegen die (negative) Entscheidung der LAG kann der Projektwerber binnen 14 Tagen schriftlich Einspruch erheben. Einsprüche werden in der folgenden Sitzung behandelt. Das Ergebnis wird dem Projektträger in schriftlicher Form /per E-Mail bekannt gegeben. Bei nochmaliger Ablehnung ist kein Einspruch mehr zulässig.

Art. 4

Umsetzung eines Förderprojektes im Rahmen von LEADER 2023-2027

Die Ausführung der ausgewählten Projekte geht von der LAG auf die einzelnen Projektträger über, die von der LAG per Beschluss mit der Realisierung der einzelnen Initiativen beauftragt werden. Die von der LAG bestimmten Subjekte legen daraufhin eigenverantwortlich die einzelnen Beihilfeanträge bei der Autonomen Provinz Bozen vor. Die vorab von der LAG ausgewählten und genehmigten Vorschläge werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Umsetzungsdokuments für die ländliche Entwicklung des GAP-Strategieplanes 2023-2027 der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol)

von den Beamten der Provinz nur auf Übereinstimmung und Kongruenz mit der EU- und der Landespolitik, sowie die Komplementarität mit den anderen operationellen Programmen überprüft. Die einzelnen, von der LAG genehmigten Projekte werden von den Beamten der zuständigen Abteilungen der Landesverwaltung geprüft und per Dekret zur Finanzierung zugelassen. Im Zuge der Umsetzung der jeweiligen Projekte agieren die Projektträger vollständig eigenverantwortlich, weshalb der LAG im Hinblick auf eventuelle Ausfälle von Fördermitteln keine Verantwortung zukommt.

Projektkonto bzw. getrennte Buchhaltung

Private Projektträger verpflichten sich, nach Genehmigung des Projektes durch die LAG bzw. Einreichung des Projektes bei den maßnahmenverantwortlichen Landesämtern (sofern ein frühzeitiger Projektstart auf eigenes Risiko des Projektträgers geplant bzw. notwendig ist) bzw. spätestens im Moment der Beitragsgewährung per Dekret der Aut. Prov. Bozen – Südtirol zur Abwicklung des Förderprojektes ein eigenes Projektkonto einzurichten. Über dieses Konto sind sämtliche Zahlungen im Rahmen des Projektes abzuwickeln, wodurch eine transparente Finanzgebarung im Rahmen der Projektumsetzung garantiert werden kann.

Öffentliche Körperschaften sind von dieser Regelung ausgenommen, jedoch muss auch in diesem Fall eine transparente und nachvollziehbare Finanzgebarung im Rahmen des Projektes sichergestellt werden (z.B. durch die Einrichtung eines Kapitels, einer eigenen Kostenstelle bzw. durch die Vergabe eines entsprechenden Kodex).

Art. 5

Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung

Im Zuge aller Aktivitäten und Projekte im Rahmen von LEADER, insbesondere aller PR-Materialien der vom Programm ko-finanzierten Projekte muss in Bild oder Schrift auf die Förderungen durch die Europäische Union, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, des Staates Italien und der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol hingewiesen werden. Die Projektträger verpflichten sich im Zuge der Einreichung eines Förderprojektes eigenverantwortlich zur Einhaltung der einschlägigen Vorgaben.

Der Projektträger verpflichtet sich, auf Anfrage eines LAG-Mitgliedes bzw. Vertreters des federführenden Partners/LAG-Managements über den Umsetzungsstand und sämtliche für die Bewertung und Evaluierung des Projektes relevanten Aspekte Auskunft zu erteilen. Der Projektträger verpflichtet sich zudem, die LAG bzw. das LAG-Management über den Abschluss des Projektes zu informieren und alle notwendigen Unterlagen/Informationen für das Monitoring und die Evaluierung des Projektes zur Verfügung zu stellen.

Aktivitäten zur Information der potentiellen Begünstigten

Um die potentiellen Begünstigten zu motivieren und sie über die Chancen zu informieren, die eine Unterstützung von Projekten und vergleichbaren Initiativen innerhalb des LEADER-Gebietes im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) bietet, wird die LAG im eigenen LEADER-Gebiet entsprechende Aktionen flächendeckender Kontaktaufnahme mit den öffentlichen Behörden, den Interessengruppen, Verbänden und Berufsverbänden, Firmen, Gruppen usw. ins Leben rufen. Aufgrund der Erfahrungen des vorausgegangenen LEADER-Programms können zur Erzielung einer flächendeckenden Information darüber hinaus Veröffentlichungen zur spezifischen Information verwendet werden, die im Aktionsgebiet der LAG verteilt werden und Artikel zu allgemeinen Themen und zu den erzielten Ergebnissen enthalten. Außerdem können spezifische Internet- und Social-Media-Seiten eingerichtet werden, die zur maximal möglichen Information und Aktivierung des Territoriums dienen.

Im Hinblick auf die weitere Information und Einbindung der lokalen Gemeinschaft in die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und insbesondere des darin enthaltenen Aktionsplans sieht die LAG gemäß ihren Satzungen (siehe beiliegend unter Art. 10) sowie gemäß ihrer Geschäftsordnung (siehe beiliegend unter Art. 5) insbesondere folgende Arten und Mittel der Information und Einbindung vor:

- Auftaktveranstaltung zur Information über die Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategie sowie dessen definitive Inhalte und die daraus resultierenden

Möglichkeiten für die Akteure in den unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen und das Territorium;

- Informationsveranstaltungen zum LEADER-Programm, der vorliegenden Lokalen Entwicklungsstrategie und den spezifischen Maßnahmen und deren Anbahnung und Umsetzung für ausgewählte Zielgruppen (Gemeinden, Interessensverbände, interessierte Akteure, ...);
- Laufende Berichterstattung in lokalen Medien über Inhalte, Möglichkeiten, den Fortschritt und Ergebnisse des Programms im Gebiet;
- Veröffentlichung von Inhalten zu LEADER und den Aktivitäten der LAG auf der Homepage der LAG www.wipptal2020.eu und den Social-Media-Kanälen auf Instagram und Facebook zur fortlaufenden Information potentieller Begünstigter und Berichterstattung über Inhalte, Möglichkeiten, Fortschritt und Ergebnisse des Programms im Gebiet;

Art. 6

Finanzierung der Verwaltung der LAG (LAG-Management)

Die Verwaltung der Lokalen Aktionsgruppe erfolgt gemäß Artikel 1 der Satzung der LAG Wipptal durch den federführenden Partner, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Zur Finanzierung der Tätigkeiten des LAG-Managements und insbesondere zur Finanzierung der laufenden Kosten und der Aktivierung sieht das Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung des GAP-Strategieplanes 2023-2027 der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol) mit SRG06 - Unterintervention B) „Belebung und Verwaltung lokaler Entwicklungsstrategien“ eine eigene Fördermöglichkeit vor, welche eine 100%-ige Finanzierung der anfallenden, anerkannten Kosten vorsieht.

Grundsätzlich sollen die Kosten des LAG-Managements zur Gänze über die spezifisch hierfür vorgesehene Unterintervention B) finanziert werden. Hierfür wird von der Lokalen Aktionsgruppe in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) die Unterintervention B) in SRG06 vorgesehen und mit einem entsprechenden Budget dotiert. Mehrkosten bzw. Kosten, die die Verfügbarkeiten des Finanzplans der LES übersteigen bzw. nicht von der Unterintervention B) abgedeckt sind, nicht förderfähig sind oder als nicht förderfähig erachtet werden, werden von den Mitgliedern der LAG Wipptal nach Vorlage einer detaillierten Kostenaufstellung durch den federführenden Partner und der Genehmigung dieser, entsprechend einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Finanzierungsschlüssel abgedeckt. Der Finanzierungsschlüssel kann in begründeten Fällen auch eine Befreiung von LAG-Mitgliedern bzw. Vertretern bestimmter sozioökonomischer Bereiche vorsehen und somit nur einen Teil der LAG-Mitglieder betreffen.

Schlussbestimmungen

Gegenständliche Geschäftsordnung wurde mit Beschluss der LAG Wipptal genehmigt. Eventuelle Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der LAG und sind der Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

Sterzing, Juni 2024

LAG Wipptal
Die Präsidentin
Angelika Stafler

Anlagen Beitragsansuchen an die LAG Wipptal
 Formular zur Projektbeschreibung
 Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel
 Formular zur Annahme von Projekten
 Bewertungsbogen